

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Scheermesser (AfD)

vom 8. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juli 2025)

zum Thema:

Wie wird die Ehrenamtsvergütung in Berlin derzeit gehandhabt?

und **Antwort** vom 29. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Frank Scheermesser (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 23311

vom 08.07.2025

über Wie wird die Ehrenamtsvergütung in Berlin derzeit gehandhabt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen, und bat daher alle Bezirksamter um eine Stellungnahme, die in die Beantwortung eingeflossen ist.

Von der Fragestellung sind sehr unterschiedliche Tätigkeiten und Formen von Aufwandsentschädigungen erfasst, die im Folgenden auf Grundlage von Zuarbeiten aus den Senatsverwaltungen und Bezirksamtern zusammengefasst wurden.

Gleichzeitig bezieht sich die Anfrage allein auf die direkt vom beziehungsweise beim Land Berlin engagierten Ehrenamtlichen. Sie bilden nur einen Teil des vielfältigen freiwilligen Engagements der Berlinerinnen und Berliner ab. Unberücksichtigt bleiben auch Aufwandsentschädigungen, die mittelbar aus Zuwendungen des Landes Berlin in verschiedenen Tätigkeitsbereichen finanziert werden.

1. Nach welchen gesetzlichen und untergesetzlichen Grundlagen wird die Ehrenamtsvergütung bzw. Aufwandsentschädigung in Berlin derzeit geregelt? Bitte die einschlägigen Vorschriften benennen.

Zu 1.:

In der folgenden Tabelle sind die vollständigen Bezeichnungen der Grundlagen für Ehrenamtsvergütungen und Aufwandsentschädigungen aufgeführt, sowie deren Abkürzungen. In der weiteren Beantwortung wird zu den Tätigkeitsfeldern auf die Kurzbezeichnungen verwiesen.

Rechtliche Grundlage/Verwaltungsvorschrift	Abkürzung
Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien	AG KJHG
Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch	AG SGB IX
Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung	AZG
Berliner Seniorenmitwirkungsgesetz	BerlSenG
Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978	BezVEG
Bezirksverwaltungsgesetz	BezVwG
Berliner Schiedsamtsgesetz	BInSchAG
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979	DepEntschGDV BE
Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs	DVO-BauGB
Gesundheitsdienst-Gesetz	GDG
Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz	JVEG
Berliner Landesfischereigesetz	LFischG
Landeskrankenhausgesetz	LKG
Wahlordnung für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin und zu den Bezirksverordnetenversammlungen	LWO
Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins vom 20. Dezember 2017 i.d.F der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Pauschalbeträgen als Auslagenersatz für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Berlins vom 27. August 2024.	PauschVO

Rechtliche Grundlage/Verwaltungsvorschrift	Abkürzung
Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	PsychKG
Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX)	SchStVO SGB IX
Verordnung über die Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB XII)	SchStVO SGB XII
Verwaltungsvorschriften über den Ehrenamtlichen Dienst im sozialen Bereich vom 03. August 2016	VV EaD

2. In welchen Bereichen wird aktuell eine Ehrenamtsvergütung durch das Land Berlin gezahlt? Bitte gegliedert nach Tätigkeitsfeldern und Rechtsgrundlagen auflisten.
4. Welche Durchschnittsbeträge an Ehrenamtsvergütung wurden in Berlin im Jahr 2024 pro Person und Tätigkeitsfeld gezahlt? Bitte differenziert nach Bereichen (z. B. Sport, Feuerwehr, soziale Projekte, Kultur).
5. Welche konkreten Kriterien oder Richtlinien legen Bezirke oder Landesstellen an, um zu entscheiden, wer eine Ehrenamtsvergütung erhält und in welcher Höhe?
6. Gibt es in Berlin landesweit einheitliche Standards zur Ehrenamtsvergütung oder handhaben dies die Bezirke unterschiedlich? Falls letzteres, bitte die Unterschiede darstellen.

Zu 2. und 4. - 6.:

Die Fragen 2, 4, 5 und 6 werden aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Übersichtlichkeit in der folgenden Tabelle getrennt nach Haupt- und Bezirksverwaltung zusammengefasst. Die Rechtsgrundlagen beinhalten auch Kriterien und Richtlinien für die Höhe von Vergütungen und Entschädigungen. Statistische Durchschnittswerte für Tätigkeitsfelder lassen sich in vielen Fällen nicht berechnen. Ersatzweise wird auf die Festlegungen in den Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zurückgegriffen.

Tätigkeit	Rechtliche Grundlagen und Verwaltungsvorschriften	Durchschnittsbeträge pro Person 2024
Hauptverwaltung		
Schöffenamt	JVEG	Aufgrund der unterschiedlichen Entschädigungsarten (Fahrtkostenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung) nicht darstellbar
Landesseniorenbeirat Berlin	BerlSenG	Sitzungsgeld von 64,44 € pro Mitglied des Landesseniorenbeirats Berlin für das Jahr 2024. Voraussetzung ist die Teilnahme an

		den Plenen des Landes-seniorenbeirats.
Landesfischereibeirat	DepEntschGDV BE LFischG	20 €
Amtlich verpflichtete Fi-schereiaufseher	LFischG Dienstanweisung zum Berli-ner Landesfischereigesetz über amtlich verpflichtete Fi-schereiaufseher vom 15.12.2005	100 €
Angehörige der Freiwi-ligen Feuerwehr	PauschVO	Im Jahr 2024 wurden für die Angehörigen der Frei-willigen Feuerwehren im Durchschnitt pro Person 1.527,00 € Aufwandsent-schädigung gezahlt.
Wildwacht	DepEntschGDV BE	1.140 € pro Person (95€ pro Monat)
Mitglieder des Jagdbei-rates	DepEntschGDV BE	40 € pro Person (20 € pro Sitzung)
THF-Feldkoordination (gewählte Vertretung aus der Bürgerschaft)	BGB, DepEntschGDV BE Geschäftsordnung der Feld-koordination	431,25 € (25 € pro Sitzung)
Monitoring häufiger Brutvögel (MhB; Kartie-rInnen), vier Termine	§ 6 Abs. 2, sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG; Art. 12 der EU-Vogelschutz-richtlinie;	200 €
Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Berlin	DVO-BauGB	966 €
Umlegungsausschuss (Hauptverwaltung)	DVO-BauGB	Im Jahr 2024 wurden keine ehrenamtlichen Mitglieder eingesetzt.
Umlegungsausschuss (Bezirksverwaltung)	DVO-BauGB	Umlegungsausschüsse wur-den von den Bezirksämtern nicht gebildet.

Mitglied Nutzendenbeirat Park am Gleisdreieck	Vereinbarung Nutzendenbeirat	18 Rechnungstellende, Durchschnitt p.P. = 78 €
Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seine Unterausschüsse	AG KJHG	20 €
Landesschulbeirat	DepEntschGDV BE	100 €
Vorsitzender der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX	SchStVO SGB IX	Fallpauschalen
Vorsitzender der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII	SchStVO SGB XII	Fallpauschalen
Besuchskommission nach § 13 PsychKG	DepEntschGDV BE	100 €/Besuch/Person
Ehrenamtliche Pharmazierätinnen und Pharmazieräte	DepEntschGDV BE	1.416,38 € pro Person
Bezirksverwaltung		
Bezirksverordnete	BezVEG	1.085 € monatlich Grundentschädigung, zzgl. Sitzungsgelder und zusätzliche Entschädigungen für Vorsteherinnen und Vorsteher einschließlich Stellvertretungen sowie Fraktionsvorsitzende
Bürgerdeputierte	BezVEG	20 € pro Sitzung
Beratende Mitglieder der Jugendhilfeausschüsse	AG KJHG DepEntschGDV BE	20 € pro Sitzung
Schiedspersonen	DepEntschGDV BE BInSchAG	Entschädigung lediglich für Nutzung eigener Räume (69 € monatlich) Außerdem Beteiligung an fallbezogenen gebühren

Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher	DepEntschGDV BE LKG PsychKG	Abhängig von der Einrichtungsgröße 50 - 288 €/Monat, Zuschläge bei Mehrfachstandorten und psychiatrischen Einrichtungen
Widerspruchsbeirat nach dem SGB IX und SGB XII	AZG AG SGB IX DepEntschGDV BE	20 € pro Sitzung
Bezirksteilhabebeirat	AG SGB IX DepEntschGDV BE	20 € pro Sitzung
Bezirksbeirat für seelsche Gesundheit	GDG DepEntschGDV BE	20 € pro Sitzung
Wahlhelperinnen und Wahlhelper	LWO	Nur bei Wahlen/Abstimmungen, abhängig vom konkreten Amt, bei Beschäftigten des öffentlichen Dienst Freizeitausgleich möglich, geringere Beträge bei Briefwahl
Ehrenamtlicher Dienst im sozialen Bereich Sozialkommissionen und Sondersozialkommissionen, (gemäß Nr. 5 VV EaD legen die Bezirksamter die Aufgaben fest, bspw. Gratulationsdienst, Seniorenfreizeitstätten)	DepEntschGDV BE VV EaD	Die Mitglieder der Sozialkommissionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 35 €. Daneben erhalten die Vorsteherinnen und Vorsteher der Sozialkommissionen als Ersatz der mit ihrem Amte verbundenen Auslagen eine monatliche Entschädigung von 61,36€.
Beirat für Menschen mit Behinderungen	DepEntschGDV BE	20 € pro Sitzung
Beirat für Partizipation u. Integration	DepEntschGDV BE	20 € pro Sitzung
Naturschutzwacht	DepEntschGDV BE	35 € Monatlich
Ehrenamtliche in der Jugendhilfe	DepEntschGDV BE	25,56 monatlich (Kann-Vorschrift)

3. Wie hoch waren die Gesamtausgaben des Landes Berlin für Ehrenamtsvergütungen (einschließlich Aufwandsentschädigungen) in den Jahren 2015 bis 2024 jeweils? Bitte tabellarisch nach Jahren darstellen.

Zu 3.:

Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige

Im Haushaltplan von Berlin bilden die Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige die Gruppe 412. Die folgende Tabelle führt die IST-Zahlen der einzelnen Jahre auf. Den Großteil der Mittel bilden die Aufwendungen für die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen.

Haushaltsjahr	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige
2015	9.735.440,62 €
2016	9.759.768,63 €
2017	10.381.645,50 €
2018	10.485.182,67 €
2019	10.511.170,90 €
2020	13.007.862,92 €
2021	13.923.055,12 €
2022	13.919.119,65 €
2023	14.238.908,12 €
2024	14.617.400,25 €

Berliner Feuerwehr

Die Ehrenamtsvergütung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren betrug:

Jahr	Summe in €
2015	Keine Angaben
2016	1.531.600
2017	1.485.100
2018	1.463.100
2019	1.493.300
2020	1.514.700
2021	1.619.700
2022	1.679.400
2023	1.603.400
2024	2.749.400

7. Wie werden Ehrenamtsvergütungen in Berlin steuerrechtlich behandelt, insbesondere im Hinblick auf:
- die Übungsleiterpauschale,
 - die Ehrenamtspauschale,
 - und sonstige Freibeträge oder steuerliche Erleichterungen?

Zu 7.:

Die steuerrechtliche Behandlung von Ehrenamtsvergütungen ist im Einkommensteuergesetz (EStG) bundeseinheitlich geregelt.

Zu 7a:

Die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG stellt Einnahmen aus den folgenden nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € im Jahr steuerfrei, sofern diese Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) erfolgt:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten,
- künstlerische Tätigkeiten
- Pflege alter, kranker Menschen oder Menschen mit Behinderungen

Zu 7b:

Die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG wird bis zur Höhe von insgesamt 840 € im Jahr ebenfalls für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) gewährt. Die Steuerbefreiung ist jedoch ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Zu 7c:

Nach § 3 Nr. 26b EStG werden Aufwandspauschalen nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zur Höhe von insgesamt 3.000 € im Jahr ebenfalls steuerfrei gestellt, soweit sie zusammen mit der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nummer 26 EStG) diesen Betrag nicht überschreiten.

Ferner sind aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandsentschädigungen entweder in voller Höhe (§ 3 Nummer 12 Satz 1 EStG) oder teilweise (§ 3 Nummer 12 Satz 2 EStG in Verbindung mit R 3.12 Absatz 3 der Lohnsteuer-Richtlinien) steuerfrei. Für die unbegrenzte Steu-

erbefreiung nach § 3 Nummer 12 Satz 1 EStG ist insbesondere erforderlich, dass die gezahlten als Aufwandsentschädigung festgesetzten Bezüge auch als Aufwandsentschädigung im Haushaltsplan ausgewiesen werden.

8. Welche Unterstützungs- und Beratungsangebote stellt das Land Berlin derzeit Vereinen oder Initiativen zur Verfügung, um Ehrenamtsvergütungen korrekt zu beantragen und abzurechnen?

Zu 8.:

Das Land Berlin fördert die Berliner Freiwilligenagenturen in den Bezirken als zentrale Beratungsstellen für Engagierte und Freiwilligenorganisationen. In diesem Rahmen informieren die Freiwilligenagenturen auch über die grundsätzliche Möglichkeit, Freiwilligen Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen zu zahlen.

9. Liegen dem Senat Hinweise oder Beschwerden vor, wonach bürokratische Hürden, lange Bearbeitungszeiten oder Unsicherheiten in der Verwaltungspraxis Ehrenamtliche in Berlin abschrecken? Wenn ja, bitte nach Anzahl und Anlass seit 2018 darstellen.

Zu 9.:

Zur Verwaltungspraxis bezüglich der Auszahlung von Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Ehrenamtliche sind keine über Einzelfälle hinausgehenden Hinweise oder Beschwerden bekannt.

10. Wie bewertet der Senat die Angemessenheit der derzeit in Berlin gezahlten Ehrenamtsvergütungen im Vergleich zu anderen Bundesländern?

Zu 10.:

Die Vergütung von Ehrenamtlichen erfolgt, so weit nicht bundesweit einheitlich geregelt, in den Ländern nach unterschiedlichen Systemen, sodass eine Vergleichbarkeit kaum gegeben ist.

Berlin, den 29.07.2025

In Vertretung

Oliver Friederici
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt